

Internationale Adoption

Arbeitsbehelf für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

Internationale Adoption

Arbeitsbehelf für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt

Diese Broschüre wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Ministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz erstellt.

Leitung:

Mag. Gundula Sayouni (BMSG)

Arbeitsgruppe:

Mag. Jutta Eigner (Kinder- und Jugendförderung – Pflegeelternverein Steiermark)

Mag. Petra Fembek (Family for you)

Edith Füreder (OÖLReg)

Ingrid Paulovics (MA 11-RAP)

Irene Vasik (NÖLReg)

Eva Kreiner (NÖLReg)

Margot Zappe (Eltern für Kinder Österreich)

Vorwort

„Ungewollt kinderlos – warum gerade wir?“ Diese Frage stellen sich immer mehr Paare. Untersuchungen haben ergeben, dass die Zahl der Partnerschaften, die ungewollt kinderlos bleiben, stark ansteigen. Aus diesem Grund wird auch das Interesse an Adoptionen immer größer. Immer mehr Paare überlegen sich, ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren, etwa weil es in Österreich wesentlich mehr adoptionswillige Paare als zur Adoption freigegebene Kinder gibt, weil sie ein Kind aus einer wirtschaftlich benachteiligten Region unterstützen wollen oder weil sie ein besonderes Naheverhältnis zu einem bestimmten Kulturkreis haben.

Die internationale Adoption erregt nicht zuletzt deshalb die öffentliche Aufmerksamkeit, weil sie immer wieder für geschäftliche Interessen und Kinderhandel missbraucht wird. Mit der Zielsetzung, die Rechte der Kinder zu wahren und sicherzustellen, dass eine grenzüberschreitende Adoption dem Wohl des Kindes dient, sowie die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Adoption zu verbessern und dem internationalen Kinderhandel und der Entführung von Kindern entgegenzuwirken, wurde im Jahr 1993 das „Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“ (im folgenden „Haager Adoptionsübereinkommen“ genannt) geschlossen. Mit dem Haager Adoptionsübereinkommen wurde die Verantwortung für die Vermittlung von Kindern in Adoptivfamilien den zentralen Behörden des Heimatstaates und des Aufnahmestaates übertragen. Österreich hat dieses Übereinkommen im Jahr 1999 ratifiziert.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt werden immer häufiger mit Fragen der internationalen Adoption befasst und sind in diesem Zusammenhang verstärkt gefordert, für den bestmöglichen Schutz der Kinder einzutreten und das Wohl des Kindes als Entscheidungsmaxime zu berücksichtigen. Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass die internationale Adoption in jedem Fall den Kinderwunsch von Adoptionswilligen aus Industrieländern erfüllen soll oder gar ein adäquates Mittel zur globalen Armutsbekämpfung ist. Wenn das Aufwachsen eines Kindes in der eigenen Familie aber nicht möglich ist und im eigenen Kulturkreis kein Familienersatz gefunden wurde, entscheidet der Heimatstaat, ob eine internationale Adoption eine adäquate Hilfsmöglichkeit für das Kind darstellt. Aufgabe der Jugendwohlfahrt ist es dann, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Familie für eine internationale Adoption geeignet ist und dem jeweiligen Kind optimale Entwicklungsmöglichkeiten bieten kann, sowie die Familie im Adoptionsprozess zu begleiten und zu unterstützen.

Der vorliegende Arbeitsbehelf soll Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt eine praktische Arbeitshilfe in die Hand geben, die es ihnen erleichtert, sich mit den komplexen Regelungen der internationalen Adoption und ihren sozialen Dynamiken vertraut zu machen. Da sich die gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Heimatstaaten stark unterscheiden und laufend verändern, kann keine Handlungsanweisung für den Einzelfall geboten werden.

Wir hoffen, dass die Broschüre für Sie eine Hilfestellung darstellt und danken Ihnen für Rückmeldungen und Anregungen.

Das Redaktionsteam

Wien, Dezember 2004

Inhalt

1. Fachliche Überlegungen und Aspekte	Seite 5
2. Die wichtigsten Fragen zum „Haager Adoptionsübereinkommen“	Seite 9
3. Rechtliche Rahmenbedingungen	Seite 12
4. Behördenzuständigkeit in den Bundesländern	Seite 16
5. Adoptionsablauf in Vertrags- und Nichtvertragsstaaten	Seite 19
6. Kosten	Seite 21
7. Fachbegriffe	Seite 23
8. Literaturempfehlungen und Internetangebote	Seite 25
9. Adressen	Seite 31

1. Fachliche Überlegungen und Aspekte

Immer häufiger begegnet man in der sogenannten „westlichen Welt“ dem Faktum der ungewollten Kinderlosigkeit, sodass auch der Wunsch vieler Paare nach einem Adoptivkind immer naheliegender wird. Gleichzeitig nimmt in unserer Gesellschaft auf Grund der allgemein sinkenden Geburtenrate, dem freien Zugang zu Methoden verlässlicher Empfängnisverhütung und nicht zuletzt wegen der Vielzahl von Unterstützungsmethoden für Eltern – insbesondere für alleinerziehende Frauen – die Anzahl der Adoptionsfreigaben immer mehr ab. Dies mag neben sozialen Motiven einer der Hauptgründe sein, warum immer mehr Paare die Möglichkeit in Erwägung ziehen, ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren. Doch allein der Wunsch, das Leben mit einem Kind zu teilen oder aber einem „armen Kind“ aus der dritten Welt bessere Lebensbedingungen zu bieten, kann Interessierte noch nicht als gute Adoptiveltern qualifizieren. Vielmehr durchlaufen die meisten Adoptivwerber im Zuge ihrer Bewerbung einen Entwicklungsprozess, der sie erst reif für ihr Kind macht.

Langjährige Erfahrungen im Bereich der Adoptionsvermittlung zeigen, dass der Motivation, ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren, oft eine Reihe von Erfahrungen vorangehen. Wenn sich der Wunsch nach einem leiblichen Kind nicht erfüllt und sich eine Schwangerschaft auch mit medizinischer Hilfe nicht einstellt oder zur Geburt eines gesunden Kindes führt, entwickelt sich die Idee, ein Kind zu adoptieren. Die meisten Paare durchlaufen einen Trauerprozess um ein versagt gebliebenes leibliches Kind. Dieser sollte abgeschlossen sein, bevor man an die Annahme eines Adoptivkindes denkt. Den Bewerbern sollte vor einem solchen Schritt bewusst geworden sein, dass das Leben mit einem ausländischen Adoptivkind sich vom Leben mit einem leiblichen Kind grundsätzlich unterscheidet (z.B. durch die doppelte Elternschaft oder das lebenslange andere Aussehen). Eine internationale Adoption kann somit nicht automatisch als Alternative zur Kinderlosigkeit gesehen werden.

Fast alle Adoptivwerber denken bei der Annahme eines Kindes zuerst an einen Säugling, wie es der natürlichen Familienerweiterung entspricht und müssen nach und nach erkennen, dass dieser Wunsch nur schwer zu erfüllen ist. Nun gilt es im Bezug auf den eigenen Kinderwunsch eine Reihe grundlegender Entscheidungen zu treffen: „Können wir uns vorstellen, auch ein älteres Kind und/oder ein Kind anderer Hautfarbe zu adoptieren?“; „Wären wir auch zu einer Pflegeelternschaft anstelle einer Adoption bereit?“; „Wie schätzen wir die Chancen ein, auch ohne Kind ein erfülltes Leben zu führen?“

Jede dieser Möglichkeiten setzt eine andere Motivation, eine andere Bereitschaft und eine andere persönliche Ausgangssituation voraus und sollte für zukünftige Adoptiv- oder Pflegeeltern niemals eine Ersatzlösung darstellen, die ein zukünftiges Eltern-Kind-Verhältnis schwer belasten kann. Aufgabe der Bewerber ist es daher, einer immer tiefer werdenden Auseinandersetzung mit diesen Fragen ausreichend Zeit und Raum zuzugestehen, damit der eingeschlagene Weg auch für die Zukunft Bestand haben kann. An dieser Stelle sind auch Adoptionsvermittlungsstellen und beratende Organisationen gefordert, die Bewerber bei ihrer Auseinandersetzung zu unterstützen und diese ein Stück auf diesem Weg zu begleiten.

Adoptivwerber müssen akzeptieren lernen, dass ein Adoptivkind nicht nur der Trennung von seinen leiblichen Eltern, sondern in seiner Vorgeschichte auch anderen traumatischen Erfahrungen ausgesetzt gewesen sein könnte und sich in Aussehen und Verhalten möglicherweise vom erhofften „Traumkind“ unterscheiden

wird. Nicht selten haben Adoptivkinder Beziehungsabbrüche, Ablehnungen, Heim- oder Pflegeplatzunterbringungen, Phasen physischer und/oder psychischer Not erlebt.

Neben problematischen Sozialisationsbedingungen müssen mögliche Belastungen wie FAS (Fetales-Alkohol-Syndrom), ADHS (Aufmerksamkeits-Defizit- Hyperaktivitäts-Störung) oder Intelligenzminderung in Betracht gezogen werden.

Auch die Adoption bedeutet letztlich einen Verlust der gewohnten Umgebung.

Was auch immer das Kind erlebt hat, die Adoptiveltern werden durch das Verhalten des Kindes mit den Spuren seiner Geschichte in Berührung kommen, auch wenn genaue Informationen über vorherige Lebensphasen oft im Dunkeln bleiben werden. Adoptivkinder brauchen daher viel an liebe- und verständnisvoller Begleitung.

„Mit der Internationalen Adoption ändert sich das Lebensumfeld der Adoptivkinder vollkommen. Adoptiveltern benötigen intuitive Fähigkeiten, sie müssen sich aber nicht nur einfühlen können, sondern müssen darüber hinaus vielleicht mehr als „normale“ Eltern lernfähig und lernbereit sein, um ihre Kinder begreifen zu können. Menschen, die im Prozess des Verstehen Wollens eher geneigt sind, die eigenen Erfahrungen zugrunde zu legen und leicht von sich auf andere schließen, werden an dieser Stelle Schwierigkeiten haben, ihre Kinder zu verstehen. Die künftigen Adoptiveltern als die Erwachsenen und Stärkeren müssen dem Kind sowohl im wörtlichen als auch im übertragenen Sinn entgegenkommen und nicht umgekehrt....“ (aus: Inge Elsässer, „Auslandsadoption – ein schneller Weg zum Ziel?“, Volltext unter www.liga-kind.de).

Um dies leisten zu können, sollten sich künftige Adoptiveltern ehrlich mit ihren eigenen Wünschen, Vorstellungen, Fähigkeiten und den Grenzen ihrer Belastbarkeit auseinandersetzen. In diesem Prozess können fachliche Informationen und eine einfühlsame Begleitung wesentliche Hilfestellung bieten. Folgender Fragenkatalog kann als Leitfaden für Beratungsgespräche mit Adoptivwerbern dienen.

I. Motivation

- Was sind Ihre persönlichen Motive, ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren?
- Was war der Auslöser für Ihren Entschluss?
- Wie war die erste Reaktion des Partners?
- Welche unterschiedlichen Einstellungen gibt es in der Partnerschaft?
- Wie lange beschäftigen Sie sich schon mit dem Gedanken an eine internationale Adoption?
- Haben Sie in Ihrem Umfeld/Ihrer Familie bereits Erfahrung mit einer internationalen Adoption?
- Was sind Ihrer Meinung nach die Unterschiede zwischen In- und Auslandsadoption?
- Ist Ihnen bewusst, dass der bürokratische Aufwand und die Kosten um ein Vielfaches höher sind als bei Inlandsadoptionen?
- Haben Sie auch den Zeitrahmen einer internationalen Adoption bedacht? (Wartephase auf den Kindervorschlag, Wartephase auf die Ausreise des Kindes, Aufenthalte im Land...)
- Welche Konsequenzen hätte es für Sie und Ihren Partner, wenn eine internationale Adoption nicht zu Stande kommt?

II. Kind

- Haben Sie sich bereits mit dem Gedanken auseinandergesetzt, dass ein Kind aus dem Ausland...
 - ... in vielen Fällen kein Säugling mehr ist?
 - ... gesundheitliche Beeinträchtigungen haben kann?
 - ... Traumata erlitten haben kann?
 - ... eine unbekannte oder (äußerst) schwierige Vorgeschichte haben kann?
 - ... psychische Beeinträchtigungen oder Rückstände haben kann?
- Wie können Sie als Eltern damit umgehen?
- Welche Informationen über das Kind (Gesundheit, Herkunft.....) sind für Sie unverzichtbar?
- Welche Beeinträchtigungen / welche Geschichte / welche Herkunft des Kindes beunruhigt Sie am meisten oder trauen Sie sich nicht zu; wann würden Sie auf eine Adoption verzichten?
- Würde es Sie beunruhigen, wenn das Kind auf Grund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs die Regelschule verlassen müsste?
- Was würde es für Sie bedeuten, wenn sich bei ihrem Kind außergewöhnliche und belastende Verhaltensmuster und Überlebensstrategien über einen längeren Zeitraum fortsetzen?
- Welche Schwierigkeiten erwarten Sie bei der Adoption eines fremdländischen Kindes hinsichtlich Wurzelsuche und Identitätsfindung?

III. Herkunftsland

- Was hat Sie dazu bewogen, sich gerade für dieses Land/ diesen Kulturkreis zu entscheiden?
- Haben Sie bereits etwas über die soziale und politische Situation dieses Landes, den Kulturkreis, die Lebensgewohnheiten, Religion und Sprache in Erfahrung gebracht?
- Was wissen Sie über die Situation von verlassenen Kindern in diesem Land?
- Was wissen Sie über die Gründe einer Adoptionsfreigabe?
- Sehen Sie Ihr Kind nach erfolgter Adoption vorrangig als Österreicher/ Österreicherin, als Kind aus dem Herkunftsland oder als beiden Welten zugehörig?
- Haben Sie vor, die kulturelle Herkunft Ihres Kindes in der Erziehung weiter zu berücksichtigen? Wie könnte das aussehen?

IV. Leben als Auslandsadoptivfamilie

- Welche Unterstützung brauchen Ihrer Meinung nach Kinder fremdländischer Herkunft besonders?
- Welche Unterstützung brauchen Kinder, die eindeutig anders aussehen als ihre Adoptiveltern (z.B. durch die Hautfarbe)?
- Wie wird Ihre Familie, Ihr Freundes- und Bekanntenkreis, Ihre soziale Umgebung auf ein fremdländisches Kind reagieren?
- Welche Probleme könnten bei der Integration eines fremdländischen Kindes in Ihrem sozialen System entstehen?
- Welche Bedeutung haben die leiblichen Eltern bzw. imaginierten leiblichen Eltern in Konfliktsituationen?
- Wer aus Ihrer Familie, Ihrem Freundeskreis wird für das Kind da sein, wenn Ihnen etwas zustößt?

- Welche Auswirkungen erwarten Sie auf die Familienstruktur, insbesondere, wenn bereits Kinder vorhanden sind?

2. Die wichtigsten Fragen zum „Haager Adoptionsübereinkommen“

Wann spricht man grundsätzlich von einer internationalen Adoption?

Man unterscheidet bei der internationalen Adoption zwischen Adoptionen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens, was verschiedene Behördenzuständigkeiten und Eigenverantwortlichkeit der Werber nach sich zieht. Zum Wohl des Kindes ist es allerdings wünschenswert, die Grundsätze des Übereinkommens auch bei Adoptionen mit Nichtvertragsstaaten zu berücksichtigen.

Wenn das zu adoptierende Kind und die annehmenden Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, d.h. wenn es für das Kind durch die Adoption oder im Hinblick auf eine Adoption zu einem Grenzübertritt kommt, spricht man von einer internationalen Adoption. Relevant ist dabei nicht die jeweilige Staatsbürgerschaft, sondern der **gewöhnliche Aufenthalt** (= Lebensmittelpunkt).

Wenn beispielsweise Werber mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft und gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich ein Kind aus ihrem ursprünglichen Heimatland adoptieren möchten, handelt es sich sehr wohl um eine internationale Adoption, auch wenn alle dieselbe Staatsbürgerschaft besitzen.

Was versteht man unter dem Haager Adoptionsübereinkommen?

Das Haager Adoptionsübereinkommen regelt **die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption**. Es will gewährleisten, dass die grenzüberschreitende Adoption dem Wohl des Kindes dient und dessen Rechte wahrt. Dies beinhaltet die Beachtung der Rechte der leiblichen Eltern und die Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahren im gesamten Vermittlungsprozess. Es soll damit dem kommerziellen und kriminellen Kinderhandel der Boden entzogen werden.

Gemäß Art. 46 Abs. 2 trat das Übereinkommen für Österreich am 1. September 1999 in Kraft.

Wann ist das Übereinkommen anzuwenden?

Voraussetzung für eine Anwendung des Übereinkommens ist nicht etwa eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit zwischen Adoptivkind und Annehmenden, sondern der mit der Adoption verbundene **Aufenthaltswechsel des Kindes zwischen zwei Vertragsstaaten** (siehe oben). Um den nationalen Unterschieden Rechnung zu tragen, spielt es keine Rolle, ob die Adoption im Heimatstaat des Kindes oder im Aufnahmestaat stattfindet und ob das Kind seinen Adoptiveltern vor oder nach der Adoption übergeben wird (Art. 2 Abs. 1).

Das Übereinkommen ist also nicht anzuwenden, wenn z.B.:

- ein ausländisches Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich durch Österreicher oder Ausländer, die ebenfalls in Österreich leben, adoptiert werden soll.

- die Annehmenden in einem Vertragsstaat der Haager Konvention leben, das Kind aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nicht-Vertragsstaat hat oder umgekehrt.

Es darf nicht übersehen werden, dass das Übereinkommen auch für die **Stiefkind- und Verwandtenadoptionen** gilt. Zu beachten ist, dass einige Vertragsstaaten dazu Sonderregeln eingeführt haben.

Was sind die Grundprinzipien des Übereinkommens?

Der **Subsidiaritätsgrundsatz** (Art. 4 Abs. 1 lit. b) besagt, dass vor einer internationalen Adoption die Unterbringungsmöglichkeiten für ein Kind in seinem Heimatstaat zu prüfen sind.

Das **Fachlichkeitsprinzip** hat zum Inhalt, dass die Adoptionsvoraussetzungen für das Kind von den zuständigen Fachstellen des Heimatstaates (Art. 4) und die Adoptionseignung der Bewerber von den zuständigen Fachstellen des Aufnahmestaates (Art. 5) nach deren Rechtsordnung festgestellt werden müssen. Zuständig für die Entgegennahme des Adoptionsantrages ist die zentrale Behörde des Aufnahmestaates (Art. 14).

Sie nimmt zur Adoptionseignung der Bewerber Stellung und übermittelt einen umfassenden Bericht an die zentrale Behörde des Heimatstaates des Kindes (Art. 15).

Der Bericht soll zumindest folgende Punkte umfassen:

- Angaben zur Person der Antragsteller
- ihre persönlichen und familiären Umstände
- ihre Krankheitsgeschichte
- ihr soziales Umfeld
- ihre Beweggründe zur Adoption
- ihre Fähigkeit zur Übernahme eines Kindes durch internationale Adoption
- Eigenschaften der Kinder, für die zu sorgen sie geeignet sind

Dieser Bericht ermöglicht es dem Heimatstaat, für ein freigegebenes Kind die am besten geeignete Familie auszuwählen.

Im Heimatstaat wird in der Folge analog dazu ein Bericht über dieses Kind erstellt und an die Behörde im Aufnahmestaat übersendet (Art. 16).

Die Entscheidung über die Unterbringung des Kindes bei Adoptionsbewerbern treffen beide Staaten in gegenseitiger Abstimmung (Art. 17).

Die Verantwortung für das Zustandekommen der internationalen Adoption liegt demnach bei den zentralen Behörden des Heimatstaates und des Aufnahmestaates.

Beide Behörden treffen die Maßnahmen, um Einreise- und Ausreisegenehmigungen für das Kind zu erhalten. (Art 18).

Die zentralen Behörden unterrichten sich gegenseitig über den Verlauf des Adoptionsverfahrens (Art. 20).

Gemäß Art. 29 darf zwischen den zukünftigen Adoptiveltern und den Eltern des Kindes oder jeder anderen obsorgeberechtigten Person **kein Kontakt** stattfinden, bevor diese Prüfung erfolgt ist, es sei denn, die Adoption findet innerhalb einer

Familie statt oder der Kontakt entspricht den von der zuständigen Behörde des Heimatstaates aufgestellten Bedingungen.

Bei **Missachtung bzw. Verdacht auf Missachtung** einer der Bestimmungen des Übereinkommens sind die zuständigen Behörden verpflichtet, dies sofort der zentralen Behörde ihres Staates zu melden. Diese ist dafür verantwortlich, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden (Art. 33).

Die Ziele des Übereinkommens sollen vor allem durch ein institutionalisiertes System der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten erreicht werden, die zu diesem Zweck **zentrale Behörden** bestimmen. Damit folgt man einem Modell, das sich bei der Umsetzung anderer kinderrechtlicher Übereinkommen bewährt hat.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens steht es einem Bundesstaat ausdrücklich frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen und deren Zuständigkeiten festzulegen. Bestimmte Aufgaben können von staatlichen Stellen oder zugelassenen Organisationen (siehe Art. 10 bis 12) wahrgenommen werden (Art. 22).

Von diesem Gestaltungsspielraum bei den zentralen Behörden hat der Gesetzgeber in Österreich anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens Gebrauch gemacht. Mit der räumlichen Zuständigkeit für das jeweilige Bundesland wurden die **Landesregierungen** als zentrale Behörden bestimmt, die wiederum **freie und öffentliche Träger** zur Mitarbeit heranziehen können. Bisher hat lediglich das Bundesland Wien von der Zulassungsmöglichkeit freier Träger als „zugelassene Organisationen“ davon Gebrauch gemacht.

Zur Entgegennahme von Anträgen aus dem Ausland zwecks Übermittlung an die örtlich zuständige Landesregierung sowie zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben nach Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens wurde das **Bundesministerium für Justiz** als Zentrale Behörde (Koordinationsfunktion) bestimmt.

Hervorzuheben ist, dass die Koordinierungsfunktion des Bundesministeriums für Justiz die Landesregierungen nicht von der eigenständigen Erfüllung ihrer Aufgaben entbindet und sie auch nicht etwa hindert, unmittelbar mit allen anderen Stellen (zentralen Behörden) im Ausland in Kontakt zu treten.

Mit der gegenseitigen **Anerkennung** der Adoption in den Vertragsstaaten wird die in diesem Bereich bisher bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt. Die Adoptionsentscheidungen aus anderen Vertragsstaaten sind automatisch anzuerkennen. Die Anerkennung kann in einem Vertragsstaat nur versagt werden, wenn die Adoption seiner öffentlichen Ordnung offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist (Art. 24).

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Fall einer internationalen Adoption ist vorerst zu prüfen, ob die Adoption des Kindes in Österreich erfolgen soll oder ob sie bereits im Heimatstaat durchgeführt wird.

Erfolgt die Adoption in Österreich, sind dieselben Verfahrensregeln des österreichischen Rechts wie bei der Adoption eines inländischen Kindes anzuwenden. Nach den Bestimmungen des internationalen Privatrechts (§ 26 IPR) ist für die Zustimmung des Kindes, das nicht österreichischer Staatsbürger ist, auch sein Heimatrecht zu berücksichtigen. Kommt das Kind aus einem Staat, der dem Haager Adoptionsübereinkommen angehört, müssen auch bei einer Adoption in Österreich zusätzlich die Bestimmungen dieses Übereinkommens beachtet werden.

Bei der Adoption des Kindes im Heimatstaat kommen die jeweiligen Bestimmungen des Heimatstaates zur Anwendung. Sofern der Heimatstaat dem Haager Adoptionsübereinkommen beigetreten ist, hat er auch die Bestimmungen des Haager Adoptionsübereinkommens anzuwenden.

Ein zentrales Anerkennungsverfahren für im Ausland durchgeführte Adoptionen gibt es in Österreich nicht. Es ist vielmehr eine Sache jeder damit befassten Behörde, die Gültigkeit einer im Ausland erfolgten Adoption selbständig als Vorfrage zu beurteilen. Eine Bewilligung österreichischer Behörden für eine im Ausland nach ausländischem Recht vollzogene Adoption durch österreichische Staatsbürger ist nicht vorgesehen.

Im Folgenden werden rechtliche Grundlagen und für die internationale Adoption relevante Gesetzestexte dargestellt.

Gesetzestexte (d.h. alle Texte außer der UN-Konvention) können im vollen Wortlaut unter www.ris.bka.gv.at eingesehen werden.

UN-Konvention über die Rechte der Kinder vom 26.1.1990

Artikel 21:

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird. Die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich, in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen) vom 29.5.1993, für Österreich in Kraft seit 1.9.1999, BGBl. III 145/1999

Dieses Übereinkommen bietet bei internationalen Adoptionen über Staatsgrenzen hinweg Regelungen für Schutzmaßnahmen, fachliche Standards und Verfahrensrichtlinien, die den Schutz des Kindes in den Vordergrund stellen. Ziel des Haager Adoptionsübereinkommens ist es, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption zu verbessern und zu gewährleisten, dass Adoptionen nur zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte stattfinden. Es soll darüber hinaus sicherstellen, dass das Instrumentarium der Adoption nicht für versteckten Kinderhandel missbraucht wird und staatsvertragskonforme Adoptionen in allen Vertragsstaaten anerkannt werden.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Insbesondere §§ 179 – 185 ABGB, Annahme an Kindes statt

Die Adoption kommt durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem/den Adoptierenden und dem Wahlkind zustande, der vom Gericht bewilligt wird. Im ABGB sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der Adoption (Alter des/der Adoptierenden, Zustimmungsrechte, Anhörungsrechte), ihre Wirkung sowie ihr Widerruf und ihre Aufhebung geregelt.

Jurisdiktionsnorm

§ 113a und § 113b JN

In der Jurisdiktionsnorm ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist und welches Gericht sachlich und örtlich zuständig ist.

Außerstreitgesetz

Insbesondere §§ 86 bis 90 AußStrG

Für das Verfahren zur Adoption durch das Pflegschaftsgericht in Österreich kommen die Bestimmungen des Außerstreitgesetzes zur Anwendung.

Bundesjugendwohlfahrtsgesetz 1989 und Jugendwohlfahrtsgesetze der Länder

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 des Bundes regelt folgende Grundsätze der Adoptionsvermittlung:

Die Vermittlung hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Es muss begründete Aussicht bestehen, dass zwischen dem Annehmenden und dem Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird. Ein Entgelt für die Vermittlung ist unzulässig.

Es wird den Ländern freigestellt, die Adoptionsvermittlung dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger vorzubehalten oder auch anerkannte freie Träger dafür zuzulassen.

Die neun Ausführungsgesetze der Länder enthalten konkretere Regelungen für die Annahme eines fremden Kindes, Adoptionsvermittlung und Vermittlung von Kindern in das Ausland. Es kommt immer das Gesetz jenes Landes zur Anwendung, in dem der Adoptivwerber wohnt.

Nach den Bestimmungen einiger Landesgesetze gelten Kinder, sofern sie nicht bereits im Herkunftsstaat von den österreichischen Wahleltern adoptiert worden sind, vorerst als Pflegekinder. Für die fremde Pflege ist eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

Fremdengesetz

Insbesondere § 47 und § 49 FrG

Gleichgültig ob die Adoption im Ausland oder im Inland erfolgt, behält das Wahlkind vorerst die Staatsbürgerschaft seines Herkunftslandes. Es ist zu beachten, dass je nach Heimatstaat die Einreisemodalitäten und die Voraussetzungen für die Niederlassungsbewilligung unterschiedlich sind.

Aktuelle Informationen dazu erteilen die Bezirksverwaltungsbehörden und österreichische Vertretungsbehörden im Heimatstaat des Kindes.

Staatsbürgerschaftsgesetz

Insbesondere § 12 Ziffer 4 StbG

Wenn zumindest ein Wahlelternteil bereits österreichischer Staatsbürger ist, kann die österreichische Staatsbürgerschaft beantragt und dem Wahlkind verliehen werden.

Internationales Privatrecht

Insbesondere § 26 IPRG

Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Wirkung einer Adoption ist das Personalstatut der Wahleltern maßgebend. Allenfalls vorgesehene Zustimmungsrechte nach dem Recht des Heimatstaates des Kindes sind aber zu beachten.

Zivilprozessordnung

Insbesondere § 293 Abs. 2 ZPO

Ausländische Urkunden genießen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die gleiche Beweiskraft wie inländische öffentliche Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind.

Zu beachten ist, dass aufgrund verschiedener Abkommen mit einigen Staaten der Entfall einer Beglaubigung bzw. der Entfall des Anbringens einer Apostille (nach dem Haager Beglaubigungsübereinkommen, BGBl.Nr. 27/1968) vereinbart wurde.

Personenstandsgesetz

Insbesondere § 53 und § 54 PStG

Im Ausland geborene Kinder, die daher in keinem österreichischen Geburtenbuch eingetragen sind, können nach Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft am Sonderstandesamt Wien-Innere Stadt nachbeurkundet werden. Ein entsprechender Antrag kann bei jedem Standesamt eingebracht werden und wird dann weiter geleitet.

4. Behördenzuständigkeit in den Bundesländern

Wie bereits ausgeführt, sind für Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung von Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt die Bundesländer zuständig. Es kommt immer jenes Landesgesetz zur Anwendung, in dem die Adoptivwerber leben.

Im Folgenden werden die wesentlichsten Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern tabellarisch dargestellt.

(Stand: Herbst 2004)

	Überprüfung von Adoptivwerbern und Information über deren Eignung durch:	Vorbereitungsseminare	Freie Träger	Bewerbung für mehrere Staaten innerhalb des Haager Adoptionsübereinkommens
Burgenland	Bezirksverwaltungsbehörde. Die Eignung wird in Form einer Mitteilung an die Adoptivwerber ausgestellt.	Vorbereitungsseminare sind verpflichtend und werden vom Land Burgenland in Zusammenarbeit mit den burgenländischen Volkshochschulen und einem freien Jugendwohlfahrtsträger veranstaltet. Ein geringer Kostenbeitrag ist vorgesehen.	Freie Jugendwohlfahrtsträger können nach Maßgabe des § 9 JWG-Bgld. mit der Besorgung nicht hoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betraut werden.	Keine Einschränkungen
Kärnten	Bezirksverwaltungsbehörde.	Zur Zeit werden keine Vorbereitungsseminare angeboten.	Es ist im JWG-Kärnten nicht vorgesehen, dass freie Jugendwohlfahrtsträger mit der Vermittlung von Adoptionen betraut werden.	Keine Einschränkungen
Niederösterreich	Bezirksverwaltungsbehörde. Die Eignung wird in Form einer Mitteilung an die Adoptivwerber analog zu den Pflegefamilien ausgestellt.	Vorbereitungsseminare sind nicht verpflichtend, werden aber empfohlen und von einem freien Jugendwohlfahrtsträger veranstaltet. Ein Kostenbeitrag ist vorgesehen.	Es ist im JWG-NÖ nicht vorgesehen, dass freie Jugendwohlfahrtsträger mit der Vermittlung von Adoptionen betraut werden. Ihr Einsatz zur Festigung der Adoption oder fremden Pflege ist jedoch erwünscht. Ein freier JWT führt in Zusammenarbeit mit der Landesregierung die Vorbereitungskurse durch.	Eine Bewerbung für einen Vertragsstaat wird empfohlen. Eine gleichzeitige Bewerbung für maximal zwei Vertragsstaaten ist möglich.
Oberösterreich	Bezirksverwaltungsbehörde.	Zwei Vorbereitungsseminare („Seminar zur Entscheidungsfindung“ und „Basisseminar für Adoptivwerber“) sind verpflichtend und werden von einem freien Jugendwohlfahrtsträger veranstaltet. Ein Kostenbeitrag ist vorgesehen.	Freie Jugendwohlfahrtsträger können nach Maßgabe des § 5 JWG-OÖ mit der Besorgung nicht hoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betraut werden. Derzeit gibt es einen anerkannten freien JWT, der mit der Vorbereitung von Pflege- und Adoptivfamilien betraut ist.	Bewerber müssen sich für einen Vertragsstaat entscheiden.

Salzburg	Bezirksverwaltungsbehörde.	Ein Vorbereitungsseminar ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen und von einem freien Jugendwohlfahrtsträger veranstaltet. Es ist kein Kostenbeitrag vorgesehen.	Es ist im JWG-Szbg nicht vorgesehen, dass freie Jugendwohlfahrtsträger mit der Vermittlung von Adoptionen aus dem Ausland betraut werden. Derzeit gibt es einen anerkannten freien JWT, der mit der Vorbereitung von Pflege- und Adoptivfamilien betraut ist.	Neben der Bewerbung für ein inländisches Kind, ist eine internationale Bewerbung in einem Staat möglich.
Steiermark	Bezirksverwaltungsbehörde.	Vorbereitungsseminare sind verpflichtend und werden von einem freien Jugendwohlfahrtsträger veranstaltet. Ein Kostenbeitrag ist vorgesehen.	Freie Jugendwohlfahrtsträger können nach Maßgabe des § 34 (2) St JWG mit zur Erfüllung der im Artikel 9 des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, BGBl II Nr. 145/1999 zu treffenden Maßnahmen betraut werden. Derzeit gibt es einen anerkannten freien JWT, der mit der Schulung und Fortbildung von Pflege- und Adoptivfamilien betraut ist.	Bisher keine Einschränkung.
Tirol	Bezirksverwaltungsbehörde.	Vorbereitungsseminare sind verpflichtend und werden von der Tiroler „Vernetzungsgruppe Adoption“ veranstaltet. Ein Kostenbeitrag ist vorgesehen.	Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz sieht vor, dass Teile der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt an freie Jugendwohlfahrtsträger übertragen werden können. Derzeit gibt es zwei anerkannte freie JWT, die abgebende und annehmende Eltern im Adoptionsprozess begleiten sowie inländische Kinder vermitteln.	Bisher kein Anlassfall.
Vorarlberg	Pflegekinderdienst des Vorarlberger Kinderdorfes als freier Jugendwohlfahrtsträger.	Zur Zeit werden keine Vorbereitungsseminare angeboten. Stattdessen wird der Eignungsfeststellung viel Raum eingeräumt.	Das Vorarlberger Jugendwohlfahrtsgesetz sieht vor, dass Teile der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt an freie Jugendwohlfahrtsträger übertragen werden können. Derzeit gibt es einen anerkannten freien JWT, der mit der Erstellung aller Sozialberichte für Inlands- und internationale Adoptionen betraut ist.	Bisher kein Anlassfall.

Wien	MAG ELF, Referat für Adoptiv- und Pflegekinder. Die Eignung wird in Form einer Mitteilung an die Adoptivwerber ausgestellt.	Vorbereitungsseminare sind verpflichtend und werden für internationale Adoptivwerber von einem freien Jugendwohlfahrtsträger veranstaltet. Ein Kostenbeitrag ist vorgesehen.	Das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz sieht vor, dass Teile der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt an freie Jugendwohlfahrtsträger übertragen werden können. Derzeit gibt es zwei anerkannte freie JWT, die Vorbereitungskurse anbieten, Sozialberichte erstellen und Beratungstätigkeit ausüben und Vermittlungen durchführen dürfen.	Bewerber müssen sich für einen (Vertrags)Staat entscheiden.
-------------	---	--	---	---

5. Adoptionsablauf in Vertrags- und Nichtvertragsstaaten

Der hier skizzierte Verfahrensablauf soll die Unterschiede zwischen Adoptionen aus Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens und solchen aus Nichtvertragsstaaten aufzeigen.

Für **Nichtvertragsstaaten** fehlen bei wichtigen Verfahrensschritten die rechtlichen Grundlagen des Übereinkommens.

Verfahrensschritt

Anmerkungen

Formelle Bewerbung beim örtlich zuständigen Jugendwohlfahrts- träger	<ul style="list-style-type: none"> - Klärung ob Vertragsstaat oder Nichtvertragsstaat - eventuell Beschränkung auf einen Staat (je nach Bundesland) 	
Weiterbearbeitung	Vertragsstaat	Nichtvertragsstaat
Beratung	<ul style="list-style-type: none"> - Abklären der familiären Voraussetzungen im Hinblick auf geltende Bestimmungen im In- und Ausland (z.B. verheiratetes Paar mit oder ohne Kinder,...) - Vorstellungen der Bewerber in Bezug auf deren Kinderwunsch und daraus folgend deren Chancen in den in Frage kommenden Heimatstaaten 	
Vorbereitungskurs	Teilnahme als Voraussetzung für positive Eignung je nach Bundesland (siehe Kap. 4)	
Adoptionseignung samt Bericht	<ul style="list-style-type: none"> - Abfragen nur durch örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger (Strafregisterauszug, Gesundheit,..) - Bericht kann durch örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger oder zugelassenen freien Jugendwohlfahrtsträger erstellt werden 	
Feststellung über Eignung	örtlich zuständiger Jugendwohlfahrtsträger	
Weiterleitung der Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> - nur bei Eignung der Bewerber - nur mit Einwilligung der Bewerber - durch zentrale Behörde oder zugelassenen freien Jugendwohlfahrtsträger 	<ul style="list-style-type: none"> - nur bei Eignung der Bewerber - durch Bewerber oder zugelassenen freien Jugendwohlfahrtsträger (ausgenommen Stmk.: Weiterleitung durch die Landesregierung)
Eingang Kindervorschlag	der Inhalt des Berichtes ist im Übereinkommen (Art. 16) festgelegt und wird an die zentrale Behörde od. den zugelassenen freien Träger zur Prüfung geschickt	Prüfung durch zugelassenen freien Träger, wenn Bewerber über diesen adoptieren; ansonsten keine Prüfung
Annahme oder Ablehnung des Kindervorschlags durch Bewerber	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung durch zentrale Behörde und örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger im 	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung durch freien Träger, wenn Bewerber über diesen adoptieren - formale Weiterleitung durch

	jeweiligen Bundesland und/oder freien Jugendwohlfahrtsträger - schriftliche Erklärung der Bewerber gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger	Bewerber oder freien Jugendwohlfahrtsträger, wenn Bewerber über diesen adoptieren
Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens im Heimatstaat	- beruht auf Art. 17 b und 17 c des Übereinkommens - Zustimmungserklärung innerhalb der vom Heimatstaat vorgesehenen Frist - wird durch zentrale Behörde im Bundesland erteilt - Rechtsfolgen der Erklärung beachten (Verfahren wird dadurch in Gang gesetzt und ist nur mehr schwer zu stoppen)	in den meisten Nichtvertragsstaaten nicht erforderlich
Fortgang des Verfahrens im Heimatstaat	Ob das Kind vor oder nach der Ausreise adoptiert wird, hängt vom Recht des Heimatstaates ab.	
Einreise des Kindes	Das Visum zur Einreise aus Staaten mit Visumspflicht wird durch die österreichische Auslandsvertretung erteilt. Bei der zuständigen Fremdenpolizei ist abzuklären, ob ein Visum für die Einreise und späteres Beantragen einer Niederlassungsbewilligung erforderlich ist.	
Post placement Berichte	Sind für jene Zeit, die vom Heimatstaat des Kindes vorgeschrieben ist, durch Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt bzw. von empfohlenen Fachkräften zu erstellen und von den Bewerbern weiterzuleiten.	

6. Kosten

Für Adoptivwerber setzen sich die Kosten einer internationalen Adoption in der Regel wie folgt zusammen:

- Kosten, die bei der Beschaffung der für den Adoptionsantrag erforderlichen Dokumente entstehen (z.B. internationale Urkunden; ärztliche Atteste und Tests soweit sie über die Leistungen der zuständigen Krankenkassen hinausgehen; psychologische Gutachten; Auszüge aus öffentlichen Verzeichnissen oder Registern etc.)
- Kosten für die gerichtlich beeidete Übersetzung dieser Dokumente sowie den gesamten Beglaubigungsweg
- Kostenersatz für die Leistungen der privaten Adoptionsvermittlungsstelle
- Kosten, die im Rahmen des Adoptionsprozesses im Heimatstaat entstehen (Gerichtskosten, Anwaltskosten, administrative Kosten etc.)
- Evtl. Beitrag zur Versorgung des Kindes während des Adoptionsprozesses (z.B. Kostenanteil für die Versorgung in einer Pflegefamilie oder im Waisenhaus; ärztliche Versorgung des Kindes etc.)
- Neuerliche Beglaubigungs- und Übersetzungskosten nach erfolgter Adoption sowie eventuelle Visumskosten für das Kind
- Reisekosten
- Kosten für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie einen österreichischen Reisepass oder eine Eintragung in den Reisepass eines Elternteiles

Das Haager Adoptionsübereinkommen sieht für die Kosten einer internationalen Adoption folgende grundsätzliche Regelungen vor:

- Die zentralen Behörden des Heimatstaates müssen sich vergewissern, dass die erforderlichen Zustimmungen zur Adoptionsfreigabe (von Personen oder Institutionen) nicht durch Zahlungen oder sonstige Gegenleistungen herbeigeführt wurden.
- Die zentralen Behörden treffen selbst oder mit Hilfe staatlicher Stellen geeignete Maßnahmen, um unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit einer Adoption zu verhindern.
- Eine zugelassene Organisation (freier Jugendwohlfahrtsträger) muss ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgen und unterliegt diesbezüglich auch der Aufsicht hinsichtlich ihrer Finanzlage.

- Niemand darf aus einer Tätigkeit in Zusammenhang mit der Adoption unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile erlangen. Nur Kosten und Auslagen sowie angemessene Honorare (Art. 32) dürfen in Rechnung gestellt und bezahlt werden.

7. Fachbegriffe

Zentrale Behörde nach dem Haager Adoptionsübereinkommen:

In Österreich gibt es eine koordinierende zentrale Behörde nach dem Haager Adoptionsübereinkommen im Bundesministerium für Justiz, sowie in jedem Bundesland eine zentrale Behörde in der Landesregierung. Diese sind zuständig für jede Adoption aus Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens in ihrem Bundesland. Das bedeutet, dass eine Adoption aus einem Staat des Haager Adoptionsübereinkommens über die zentrale Behörde des jeweiligen Bundeslandes abgewickelt werden muss.

Zugelassene Organisation („accredited body“) nach dem Haager Adoptionsübereinkommen:

Jeder Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens hat die Möglichkeit, freie Träger als so genannte „accredited bodies“ zuzulassen. Diese können Aufgaben im Adoptionsablauf nach dem Haager Adoptionsübereinkommen übernehmen.

In Österreich werden freie Träger jeweils von der Zentralen Behörde nach dem Haager Adoptionsübereinkommen nur für jenes Bundesland zugelassen, in dem sie registriert sind. Von dieser Möglichkeit hat bisher nur das Bundesland Wien Gebrauch gemacht; zugelassen wurden „Family for you“ und „Eltern für Kinder Österreich“.

Sozialbericht („home study“):

Eine „home study“ ist ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die Lebensverhältnisse der Adoptivwerber, der den Behörden im Heimatstaat die Prüfung ermöglicht, ob diese Familie geeignet ist, ein bestimmtes Kind zu adoptieren.

Dossier:

Gesammelte Dokumente, aufgrund derer die Eignung von Adoptivwerbern im Heimatstaat festgestellt wird.

Beglaubigung:

Gerichtliche oder notarielle Bestätigung über die Echtheit einer Unterschrift oder die Übereinstimmung einer Kopie mit einem Originaldokument.

Überbeglaubigung:

Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift der vorangegangenen Beglaubigungsstelle.

Apostille:

Besonderer Beglaubigungsvermerk nach dem Haager Beglaubigungsübereinkommen (siehe BGBl.Nr. 27/1968), der ein verkürztes Beglaubigungsverfahren ermöglicht. Die Liste der Behörden in Österreich, die für die Ausstellung der Apostille zuständig sind, liegt bei den Landesgerichten auf (siehe BGBl.Nr. 61/1992).

Beglaubigte Übersetzung:

Übersetzung von Dokumenten in eine Fremdsprache, wobei die Übersetzung mit dem Siegel des gerichtlich beeideten Übersetzers als Bestätigung, dass das

Originaldokument mit der Übersetzung genau übereinstimmt, versehen ist und mit dem Originaldokument gebunden ausgefertigt wird.

Nachberichte („post placement reports“):

Berichte über die Entwicklung und das Befinden des Kindes in der Adoptivfamilie an den Heimatstaat.

8. Literaturempfehlungen und Internetangebote

Ratgeber Adoptivkinder. Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven.

von Irmela Wiemann

Broschiert - 218 Seiten - Rowohlt Tb.

Erscheinungsdatum: März 1997

ISBN: 3499195690

Adoptivkinder brauchen besonders viel Verständnis und Hilfe bei der Bewältigung ihrer besonderen Lebenssituation. Dieses Buch gibt Orientierung für alle, die planen oder sich wünschen, ein Kind anzunehmen. Es gibt Impulse, Anregungen und Hilfen für das adoptierte Kind und für alle, die mit Adoption zu tun haben: Adoptiveltern, abgebende Eltern, Großeltern, Verwandte und Nachbarn. Ebenso wichtig ist das Thema für Jugendämter, Rechtspflege, Gerichte, Schule und Kindergarten. Dieses Buch macht allen am Adoptionsprozess beteiligten Menschen Mut, den Adoptionsprozess bewusst und dem Kind gegenüber ehrlich und konstruktiv zu gestalten.

Wie viel Wahrheit braucht mein Kind?

von Irmela Wiemann

Broschiert - 233 Seiten - Rowohlt Tb.

Erscheinungsdatum: Mai 2001

ISBN: 3499609568

Kleine Unwahrheiten kommen uns unseren Kindern gegenüber einfach über die Lippen, große seelische Lasten halten wir von ihnen fern. Ob und wie Kinder später Wahrheiten verkraften, hängt davon ab, wie die beteiligten Erwachsenen selbst damit umgehen. Dieses Buch ist ein Plädoyer und Ratgeber, aufrichtig und eindeutig zu sein.

Was Adoptivkinder wissen sollten und wie man es ihnen sagen kann.

von Christine Swientek

Broschiert - 158 Seiten - Herder, Freiburg

Erscheinungsdatum: Oktober 1998

ISBN: 3451047063

Adoptiveltern haben einen langen Weg hinter sich, um ein Kind, ihr Kind, zu bekommen: Für alle Beteiligten ist die Situation neu: für die Eltern, für die Kinder (egal wie alt sie sind), auch für die Umgebung. Christine Swientek hat jahrelang Adoptiveltern und -kinder begleitet. Sie zeigt an ganz praktischen Beispielen, wo und wann es sinnvoll ist, auf die besondere Situation hinzuweisen. Und sie gibt praktische Hinweise, wie Eltern ihre Kinder aufklären und auf schwierige Fragen Antworten finden können: ehrlich, hilfreich und sensibel.

Wer sagt mir, wessen Kind ich bin?

von Christine Swientek

Broschiert - 218 Seiten - Herder, Freiburg

Erscheinungsdatum: 1993

ISBN: 3451041634

Adoptierte auf der Suche ...

von Christine Swientek

Broschiert - 219 Seiten - Herder, Freiburg

Erscheinungsdatum: September 2001

ISBN: 3451051990

Adoption. Positionen - Impulse - Perspektiven.

von Harald Paulitz (Herausgeber)

Broschiert - C.H. Beck Verlag

Erscheinungsdatum: September 2000

ISBN: 3406468845

Die Kinderadoption ist unverändert ein Thema, welches im Brennpunkt der Diskussion von Sozialwissenschaftlern, Adoptionsfachkräften und Familienrechtlern steht. In fast allen Industrienationen übersteigt die Zahl der adoptionswilligen Paare die der adoptionsfähigen Kinder um ein Vielfaches. Neben den seit langer Zeit diskutierten Aspekten, etwa des Adoptionshöchstalters oder der Probleme bei der Adoption von Kindern aus Entwicklungsländern, sind in den letzten Jahren auch neue Fragen in den Blickpunkt der öffentlichen Diskussion gerückt, so z.B. die Ansprüche adoptierter Kinder auf Benennung ihrer leiblichen Eltern.

Aus dem Inhalt: gesetzlicher Auftrag der Adoptionsvermittlung – Adoptionsverfahren als Verwaltungsverfahren – Adoptionsverfahren und Hilfeplanungsverfahren – Stiefeltern- und Verwandtenadoption aus rechtlicher und psychosozialer Sicht – Scheitern von Adoptiv- und Pflegeverhältnissen – internationale Adoptionen – das Adoptionsviereck: Biologische Eltern, Adoptivkind, Adoptiveltern, Adoptionsfachkraft

Adoption.

von Betty Jean Lifton

Broschiert - 410 Seiten - Klett-Cotta

Erscheinungsdatum: 1982

ISBN: 3129350306

"Woher komme ich? Wer sind meine Eltern?" - Das sind Fragen, die sich jedem Adoptivkind aufdrängen, und es sind auch die Fragen, aus denen die Probleme seiner Adoptiveltern und seiner natürlichen Eltern entstehen. - Betty Jean Lifton gibt Antworten und begründet sie mit den Erfahrungen, die sie aus ihrem eigenen Schicksal und den Schicksalen vieler anderer Adoptivkinder gewonnen hat. Ihr Buch ist eine Hilfe für alle, die Wege aus dieser Not suchen. (Klappentext)

MAMA und PAPA sind meine richtigen ELTERN. Pflege- und Adoptivkinder erzählen ihre Geschichten

von Charly Kowalczyk

Broschiert - 152 Seiten - Schulz-Kirchner

Erscheinungsdatum: Mai 1997

ISBN: 3824803003

Mit Mut berichten 14 Pflege- und Adoptivkinder von ihren Erlebnissen, die manchmal dramatisch und traurig, manchmal heiter und spannend sind. Viele sind zerrissen von den Gefühlen, die sie ihren 'doppelten Eltern' entgegenbringen. Manche sehnen sich nach einem Kontakt zu ihren leiblichen Eltern, andere brechen die Beziehung zu

ihnen ab oder wollen sie erst gar nicht aufnehmen. Manche müssen sich auch aus ihrer Pflegefamilie befreien. Jede der 14 Geschichten ist einzigartig, aber alle zeigen, dass Kinder auch in scheinbar aussichtslosen Situationen nicht verloren sind. Das Buch möchte Adoptiv- und Pflegeeltern auffordern, ihren Kindern zuzuhören. Es soll Kindern und Jugendlichen Mut machen, ihre Geschichte zu erzählen.

Auslandsadoption. Wissenswertes zu einem aktuellen Thema.

von Gesine Lange, Inge Elsässer (Herausgeber)

Broschiert - 160 Seiten - Schulz-Kirchner

Erscheinungsdatum: Oktober 2000

ISBN: 3824803062

Das Thema Auslandsadoption ist ein aktuelles Thema und wird immer wieder in den Medien behandelt. Ist die Auslandsadoption wirklich eine Hilfe für das betroffene Kind? Welche Probleme treten auf? Können die Kinder integriert werden? Dies ist nur eine kleine Auswahl der Fragen, die häufig gestellt werden, und es ist schwierig, Antworten zu finden, da dieser Bereich bisher leider noch zu wenig erforscht ist. Das Buch gibt einen breiten Überblick über die mit der Auslandsadoption verbundenen Themen. Aus einer sehr praxisbezogenen Perspektive hat die Autorin die relevanten Informationen aus der fachlichen und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zusammengetragen und durch überzeugende Einschätzungshilfen und Bewertungen ergänzt.

Ratgeber Auslandsadoption. Wege, Verfahren, Chancen.

von Barbara Gillig-Riedle, Herbert Riedle

Broschiert - 250 Seiten - Tivan-Verlag

Erscheinungsdatum: Februar 2003

ISBN: 3980866009

Dieses Buch ist der erste umfassende Ratgeber für alle Fragen vor, während und nach einer Auslandsadoption. Erklärt werden die einzelnen Verfahrensschritte einschließlich der Anforderungen der Vermittlungsstellen, der Besonderheiten im jeweiligen Adoptionsland und der Anerkennung der Adoption in Deutschland. Mit anschaulichen Fallbeispielen bietet der Ratgeber Auslandsadoption eine wertvolle Hilfestellung bei psychologischen und medizinischen Fragestellungen. Der Ratgeber Auslandsadoption beinhaltet u.a. Verfahrensabläufe bei Adoptionen mit und ohne Vermittlungsstelle, eine Beschreibung aller freien Adoptionsvermittlungsstellen, notwendige Informationen zur Eignungsüberprüfung durch die Vermittlungsstellen, wichtige Ratschläge bei Erziehungsfragen und medizinischen Problemen, eine Übersicht über soziale Leistungen die Adoptiveltern in Anspruch nehmen können, detaillierte Informationen über das Adoptionsverfahren in 81 Staaten. Durch die zahlreichen aufgezeigten Lösungswege macht der Ratgeber all denjenigen Mut, die sich auf den Weg einer Auslandsadoption begeben wollen.

Internationale Adoptionen

von Sabina Dörfling, Inge Elsässer

Broschiert - 90 Seiten - Schulz-Kirchner

Erscheinungsdatum: September 1997

ISBN: 3824803046

Auslandsadoptionen sind umstritten: das Wohl verlassener Kinder in den armen Ländern des Südens scheint nur schwer mit dem Kinderwunsch adoptionsbereiter

Menschen in den reichen Ländern des Nordens in Verbindung zu bringen zu sein. Allzu häufig berichten die Massenmedien von unseriösen Privatadoptionen und von Kinderhandel. Das verunsichert die kritische Öffentlichkeit. Viele Paare wenden sich an die wenigen anerkannten Auslandsadoptionen in Deutschland, um dort Aufklärung und klare Informationen zu erhalten und in Gesprächen zu erkunden, ob die Annahme eines fremdländischen Kindes für sie in Frage kommt. Auch die Fachöffentlichkeit fragt häufig nach detaillierten Informationen über die Arbeit der Auslandsadoptionen. Der evangelische Verein für Adoptions- und Pflegekindervermittlung Rheinland e.V. in Düsseldorf-Wittlaer und der Sozialdienst Katholischer Frauen – Zentrale e.V. in Dortmund unterhalten je einen bundesweit arbeitenden zentralen Fachdienst für internationale Adoptionsvermittlung. Mit dem vorliegenden vierten Band der Wittlaerer Reihe wollen sie Einblick in ihre Beratungs- und Vermittlungsarbeit geben und zugleich Personen, die an einer Auslandsadoption interessiert sind beim eigenen Klärungsprozess helfen. Beide Dienste sehen in der internationalen Adoptionsvermittlung weder ein vollständiges Konzept der Entwicklungszusammenarbeit noch die Lösung des Elends verlassener Kinder in der sogenannten dritten Welt. Vielmehr können und sollten Auslandsadoptionen nur Nothilfe für einzelne Kinder sein. Als solche sind sie allerdings sehr wirksam.

Adoptionen aus dem Ausland

von Bernd Wacker

Broschiert - 315 Seiten - Rowohlt TB-V., Rnb.

Erscheinungsdatum: 1994

ISBN: 3499196468

Immer mehr Paare bleiben ungewollt kinderlos; angesichts der Schwierigkeiten, ein Baby in Deutschland zu adoptieren, denken viele von ihnen an Nachwuchs aus dem Ausland. Was dabei im Interesse aller Beteiligten alles zu bedenken ist, vermitteln detailliert ausgewiesene Fachleute, die das Thema Auslandsadoption aus den verschiedensten Perspektiven kompetent beleuchten.

Die Folgen von Vernachlässigung

von Rene Hoksbergen

Broschiert - Schulz-Kirchner

Erscheinungsdatum: 2003

ISBN: 3824803070

Professor Rene Hoksbergen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Rumänien-Projektes führten in den Niederlanden eine Studie über Adoptivkinder durch, die in Rumänien geboren sind. Auslöser für diese Studie waren die Berichte von Adoptiveltern über die zum Teil sehr gravierenden Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsrückstände ihrer Kinder. Diese Eltern machten sich Sorgen über die Zukunft ihrer Kinder und stellten die Frage, ob auch andere Adoptiveltern rumänischer Kinder mit vergleichbaren Problemen zu tun haben.

Die, die auszogen sich selbst zu finden

von Barbara Ade

Sondereinband - Schulz-Kirchner

Erscheinungsdatum: 2000

ISBN: 3824804077

Die erste Generation ausländischer Adoptivkinder ist inzwischen erwachsen geworden. Sieben dieser nun erwachsenen Adoptierten kommen als Experten und Expertinnen ihrer Lebensgeschichte zu Wort. Innovativ an dieser Arbeit sind die Ergebnisse der Interviews, die die Autorin in Bezug zur vorhandenen Adoptionsliteratur entwickelt. Dabei sind neue Trends im Adoptionsbereich berücksichtigt und es wird auf Forschungsdefizite hingewiesen. Aspekte zur Haager Konvention, die hoffentlich bald in deutsches Recht umgesetzt wird, sind aufgenommen.

Internetangebote

Offizielles Internetangebot zum Haager Abkommen

http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=conventions.text&cid=69

Verzeichnis aller Mitgliedsstaaten mit Beitrittsdaten sowie aller Zentralen Behörden in englischer und französischer Sprache; Originaltext der Konvention in mehreren Sprachen

Informationen zu den einzelnen Herkunftsländern (Voraussetzungen für Adoptivwerber, Verfahren etc.):

Internetangebot des US Department of State

http://www.travel.state.gov/family/adoption/country/country_369.html

Genauere Informationen zu 115 Staaten in englischer Sprache, laufende Publikation von Neuerungen in den einzelnen Staaten

Internetangebot des französischen Außenministeriums

<http://www.france.diplomatie.fr/mai/>

Genauere Informationen zu 55 Staaten in französischer Sprache, laufende Publikation von Neuerungen in den einzelnen Staaten

Internetangebot von Family for you

<http://www.familyforyou.org/laender.htm>

Genauere Informationen zu den Staaten, in denen die Organisation aktuell als Adoptionsvermittlungsstelle tätig ist

Informationsplattformen zum Thema internationale Adoption:

Österreich:

Adoptionsberatung

<http://www.adoptionsberatung.at>

Österreichweite Internetplattform zum Thema internationale Adoption mit redaktionellem Angebot, Hotline, Diskussionsforum und Chat herausgegeben von der „Kinder- und Jugendförderung – Pflegeelternverein Steiermark“

BRD:

Angebot des Internationalen Sozialdienstes

<http://www.iss-ger.de/adoption/allgemeines>

Internationaler Sozialdienst

Angebot des Bundesverbandes für Eltern ausländischer Adoptivkinder

<http://www.bveaa.de/>

mit umfangreicher Datenbank

Moses Online

<http://www.moses-online.de>

Informationsdienst über Pflegekinder, Adoption, Jugendhilfe und Sorgerecht

Internetangebote der österreichischen Vermittlungs- und Beratungsstellen:

Brücke nach Äthiopien

Kirlastraße 42g, 6840 Götzis

<http://www.bruecke-nach-aethiopien.at>

Eltern für Kinder Österreich

Ottakringerstr. 217-221/2/R2, 1160 Wien

<http://www.efk.at>

Family for you

Hoffingerg. 16/3/6, 1120 Wien

<http://www.familyforyou.org>

9. Adressen

9.1 Zentrale Behörden:

Bundesministerium für Justiz
Abteilung I 10
Postfach 63
1016 WIEN

Tel. +43 (1) 52152 2134
Fax. +43 (1) 52152 2829 oder +43 (1)
52152 2727
Email : werner.schuetz@bmj.gv.at

Burgenland

Burgenländische Landesregierung
Abteilung 6 - Soziales
Landhaus
Europaplatz 1
7001 EISENSTADT

Tel. +43 (2682) 600 2330 oder 600
2325
Fax. +43 (2682) 600 2865
Email : post.soziales@bgld.gv.at

Kärnten

Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 - Soziales, Jugend,
Familie und Frau
Völkermarkter Ring 31
9021 KLAGENFURT

Tel. +43 (463) 536 31301
Fax. +43 (463) 536 41300
Email : post.abt13@ktn.gv.at

Niederösterreich

Niederösterreichische
Landesregierung
Abteilung Jugendwohlfahrt, GS 6
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 ST. PÖLTEN

Tel. +43 (2742) 9005 16371
Fax. +43 (2742) 9005 16120
Email: post.gs6@noel.gv.at

Oberösterreich

Land Oberösterreich
Abteilung Jugendwohlfahrt
Bahnhofplatz 1
4021 LINZ

Tel. +43 (732) 7720 15214 oder 14962
Fax. +43 (732) 7720 215328
Email : jw.post@ooe.gv.at

Salzburg

Salzburger Landesregierung
Abteilung 3 - Soziales
Fanny-von-Lehnert-Strasse 1
Postfach 527
5010 SALZBURG

Tel. +43 (662) 8042 3578
Fax. +43 (662) 8042 3883
Email: soziales@salzburg.gv.at

Steiermark

Steiermärkische Landesregierung
Referat Jugendwohlfahrt
Körblergasse 110
8010 GRAZ

Tel. +43 (316) 877 3196
Fax. +43 (316) 877 5457
Email : fa11a@stmk.gv.at

Tirol

Tiroler Landesregierung
Abteilung Jugendwohlfahrt
Wilhelm Greil Strasse 25
6020 INNSBRUCK

Tel. +43 (512) 508 2642
Fax. +43 (512) 508 2645
Email : juwo@tirol.gv.at

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesellschaft und Soziales -
IVa
Landhaus
6901 BREGENZ

Tel. +43 (5574) 511 24119
Fax. +43 (5574) 511 24195
Email : werner.grabher2@vorarlberg.at

Wien

Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 11
Referat für Adoptiv- und Pflegekinder-
Dezernat II
Lustkandlgasse 50
1090 WIEN

Tel. +43 (1) 4000 90770
Fax. +43 (1) 4000 99 90770
Email : zib@m11.magwien.gv.at

Freie Jugendwohlfahrtsträger,
„zugelassene Organisationen“ für
das Bundesland Wien

Eltern für Kinder Österreich
Ottakringer Str. 217-221/2/R2
1160 Wien
Tel. +43 (1) 408 60 06
Fax. +43 (1) 408 60 06-15
Email: office@efk.at
www.efk.at

Family for you
Hoffingergasse 16/3/6
1120 Wien
Tel. +43 (1) 804 48 28
Fax. +43 (1) 804 48 39
Email: office@familyforyou.org
www.familyforyou.org



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien